

werden (Berggesetz vom 1. März 1905). Den Bergämtern werden die erforderlichen technisch vorgebildeten Hilfskräfte zugewiesen, wobei es dem Staatsministerium vorbehalten bleibt, diesen einzelne Obliegenheiten der Bergämter zur selbständigen Wahrnehmung zu übertragen. Die Bergamtsbezirke decken sich mit den Verwaltungsbezirken; jedoch können durch Höchste Verordnung mehrere Verwaltungsbezirke zu einem Bergamtsbezirke vereinigt werden. Ist ein Bergwerk in den Bezirken verschiedener Bergämter belegen, so wird das zuständige Bergamt vom Staatsministerium bestimmt⁶⁰.

Es sei endlich noch erwähnt, daß das Finanzdepartement des Staatsministeriums auch hinsichtlich der Baubehörden eine oberleitende Stellung einnimmt, insofern als der erste der technischen Referenten für Bauwesen im Departement der Finanzen die Bezeichnung Oberbaudirektor führt und unter seiner Mitwirkung die Baugeschäfte auch in den übrigen Departements besorgt werden.

3. Das Ministerialdepartement des Äußern und Innern.

a) Die Abteilung des Äußern.

Sie dient der Erledigung der auswärtigen Angelegenheiten, insbesondere also dem Verkehr mit den Gesandten und Konsuln. Hinsichtlich der beim Großherzoglichen Hofe akkreditierten Gesandten siehe das früher Gesagte. Das Großherzogtum seinerseits unterhält keine Gesandtschaften an auswärtigen Höfen.

⁶⁰ Vor 1905 bestanden die Bergämter aus dem Oberamtsrichter desjenigen Amtsgerichts, an dessen Sitz sich das Bergamt befand, als Vorsitzendem (Bergamtmann), aus dem technischen Beisitzer (Bergmeister), dem Protokollführer (Bergschreiber) und den Gehilfen des Bergmeisters (den Berggeschworenen).